



Inhalt	Seite
1. Widerspruchsbelehrung nach dem Bundesmeldegesetz	2
2. Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Erwitte vom 22.07.2026	3
3. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte vom 09.07.2026	6
4. 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte	12
5. Bebauungsplan Erwitte Nr. 16 „Nördlich des Glasmerweges/Schulzentrum“, 1. Änderung	14
6. 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte	16

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Die nachfolgende **Widerspruchsbelehrung** richtet sich nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes, welches am 01.11.2015 in Kraft getreten ist.

Nach den §§ 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder, Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)

widersprechen kann.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gem. § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, mit Angabe gegen welche Datenübermittlung widersprochen werden soll, an die Stadt Erwitte – Bürgerservice/Meldewesen -, Am Markt 13, 59597 Erwitte, zu richten.

Erwitte, 01.09.2026

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

G E B Ü H R E N O R D N U N G

**für die Musikschule der Stadt Erwitte
vom 22.07.2026**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW S. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie § 7 der Satzung für die Musikschule der Stadt Erwitte vom 01.08.1997 hat der Rat der Stadt Erwitte am 09.07.2026 nachstehende Neufassung der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erwitte beschlossen:

§ 1

- (1) Für den Besuch der Musikschule ist für jeden Schüler/jede Schülerin eine Unterrichtsgebühr in folgender Höhe zu entrichten:

Art des Unterrichtes	Anzahl der Schüler	Monatsgebühr
<u>Grundfächer</u>		
- Musikalische Früherziehung 60 Min.	ca. 8 – 12	27,00 €
- Musikgarten 45 Min.	ca. 6 – 10	22,00 €
- Klanggarten 45 Min.	ca. 20 – 30	5,00 €
<u>Instrumentale und vokale Hauptfächer</u>		
- Gruppenunterricht 30 Min.	5 – 7	19,00 €
	4	22,00 €
	3	25,00 €
	2	33,00 €
- Gruppenunterricht 45 Min.	5 - 7	27,00 €
	4	32,00 €
	3	36,00 €
	2	46,00 €
- Einzelunterricht 30 Min.		63,00 €
- Einzelunterricht 45 Min.		88,00 €
- Studienvorbereitende Ausbildung 60 Min. in der Kleingruppe		36,00 €
- Klassenunterricht 45 Min.		78,00 €
<u>Ensemble- und Ergänzungsfächer</u>		
- Ensembleunterricht ohne Teilnahme am instrumentalen oder vokalen Hauptfach		13,00 €
- Musik und Bewegung 45 Min.	ca. 5 - 10	19,00 €

(Tanz, Rhythmik) ohne Teilnahme an
Den Grundfächern

- (2) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 30 % erhöhte Gebühr erhoben. Davon ausgenommen sind junge Erwachsene, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht (z.B. Schüler, Auszubildende und Studenten).
- (3) Der Unterricht im Rahmen des Landesprogrammes „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist im 1. und 2. Jahr (JeKits 1 u. 2) entgeltfrei.

Ab dem 3. Jahr werden je Schüler/Schülerin unabhängig von der Teilnehmerzahl in der Gruppe folgende monatliche Gebühren erhoben:

für JeKits 3 u. JeKits 4 Instrumente	29,00 €
für JeKits 3 u. JeKits 4 Singen bei 45 Min. Unterricht in der Woche	8,00 €
für JeKits 3 u. JeKits 4 Singen bei 60 Min. Unterricht in der Woche	10,00 €
für JeKits 3 u. JeKits 4 Singen bei 90 Min. Unterricht in der Woche	16,00 €

- (4) Im Rahmen einer Kooperation mit musiktreibenden Vereinen aus Erwitte wird Einzelunterricht in instrumentalen Hauptfächern über Honorarkräfte angeboten. Die Gebühren werden über den Verein abgerechnet und betragen in diesem Fall:

- Einzelunterricht 30 Min. 53,00 €

- (5) Flexibler Unterricht: Die Unterrichtszeiten können in den Hauptfächern, im Einzelunterricht 45 Min. und im Gruppenunterricht ab 3 Schüler um jeweils 15 Minuten verlängert werden. Die Gebühr ändert sich entsprechend.
- (6) Für die Überlassung schuleigener Instrumente werden im ersten Jahr je Instrument jährlich 120,00 € (monatlich 10,00 €) berechnet. Ab dem zweiten Jahr beträgt die Gebühr jährlich 216,00 € (monatlich 18,00 €) je Instrument. Ausgenommen von der Anhebung der Gebühr im zweiten Jahr sind Instrumente, die in kindgerechter Größe übergangsweise gespielt werden.
Für die Ausleihe schuleigener Instrumente wird im 2. JeKits-Jahr keine Gebühr erhoben.

§ 2

(1) Gebührenpflichtig

- a) sind bei Kindern unter 18 Jahren die Eltern als Gesamtschuldner
- b) sind bei Erwachsenen diese selbst
- c) ist bei der Anmeldung von Gruppen derjenige, der sich gegenüber der Musikschule zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

- (2) Die zu zahlende Unterrichtsgebühr (Höhe und Fälligkeit) wird durch gesonderten Bescheid je Rechnungsjahr festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen durch die Stadtkasse erhoben. Zahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Abweichend von der Jahresgebühr können von der Schulleitung für zeitlich begrenzte Projekte oder im lfd. Jahr angemeldete Schüler anteilige Gebühren erhoben werden (s. Ziff. 4.2 Schulordnung).

§ 3

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Unterrichtsgebühr gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Ermäßigung für Erwachsene, die nicht erwerbsunfähig und nicht behindert sind, ist nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 möglich.
- (2) Die Richtlinien des Erwitter Familienpasses finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Familien, die keinen Anspruch auf Ermäßigung nach Abs. 2 (Familienpass) haben, erhalten auf Antrag eine Familienermäßigung von 10 %, wenn zwei Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten und von 20 %, wenn mindestens 3 Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten.
- (4) Für den Unterricht im Rahmen des Landesprogramms „JeKits“ gelten die in den Richtlinien des Landesprogramms festgelegten Ermäßigungen. Wenn diese geändert werden, werden die Änderungen, ohne dass es einer Änderung der Gebührenordnung bedarf, übernommen.
- (5) Ermäßigungen werden nur auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Familienpass) gewährt und können nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung im Rahmen der Unterrichtsgebühr für den Klassenunterricht ist nicht möglich.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Erwitte vom 22.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO.NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 22.07.2026

Der Bürgermeister
gez. Hennebühl

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte

vom 09.07.2026

Der Rat der Stadt Erwitte hat aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025, in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Erwitte unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Wehr. Die Haftung der Stadt Erwitte beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in §§ 5-7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 33,00 € (pauschal) berechnet.
- (5) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (6) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Entgelt in Höhe von 15,00 € pro Stunde berechnet.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (5) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 28,00 € berechnet.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 Abs. 1 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte

Als Ersatz des Verdienstaufschlags beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte (§ 21 Abs. 3 BHK) wird ein Regelstundensatz in Höhe von 16,50 € je Stunde gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beantragen, sofern der den Regelsatz übersteigende Verdienstaufschlag glaubhaft versichert wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufschlagspauschale wird 33,00 € je Stunde festgelegt.

§11

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Erwitte zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten und Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 13.12.2019 nebst Kostentarif außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte vom 09.07.2026

K O S T E N T A R I F

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte vom 09.07.2026

Fahrzeugart oder vergleichbare Fahrzeuge		Stundensatz in Euro
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	58,00
RW	Rüstwagen	102,00
LF	Löschgruppenfahrzeug (LF, TLF, MLF)	108,00
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (ohne HLF Bad Westernkotten BF-SO 2855)	63,00
MTF, MZF	Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeug	81,00
ELW	Einsatzleitwagen	34,00

Bekanntmachungsanordnung

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte vom 09.07.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 09.07.2026
Der Bürgermeister
gez. Hennebühl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Erwitte hat am 09.07.2026 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Verfügung vom 03.09.2026, Az. 35.02.70.01-009, hat die höhere Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – die Änderung gem. § 6 BauGB genehmigt. Der Planbereich ist im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht werden ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, FD 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in-erwitte/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige->

bauleitplaene zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 09.07.2026 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Flächennutzungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Erwitte, den 08.09.2026

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 16 „Nördlich des Glasmerweges /Schulzentrum“, 1. Änderung

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 den Bebauungsplan Erwitte Nr. 16 „Nördlich des Glasmerweges / Schulzentrum“, 1. Änderung, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde anerkannt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte zum Bebauungsplan Erwitte Nr. 16 „Nördlich des Glasmerweges / Schulzentrum“, 1. Änderung, wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, FD 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Aus-

kunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in-erwitte/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 09.07.2026 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

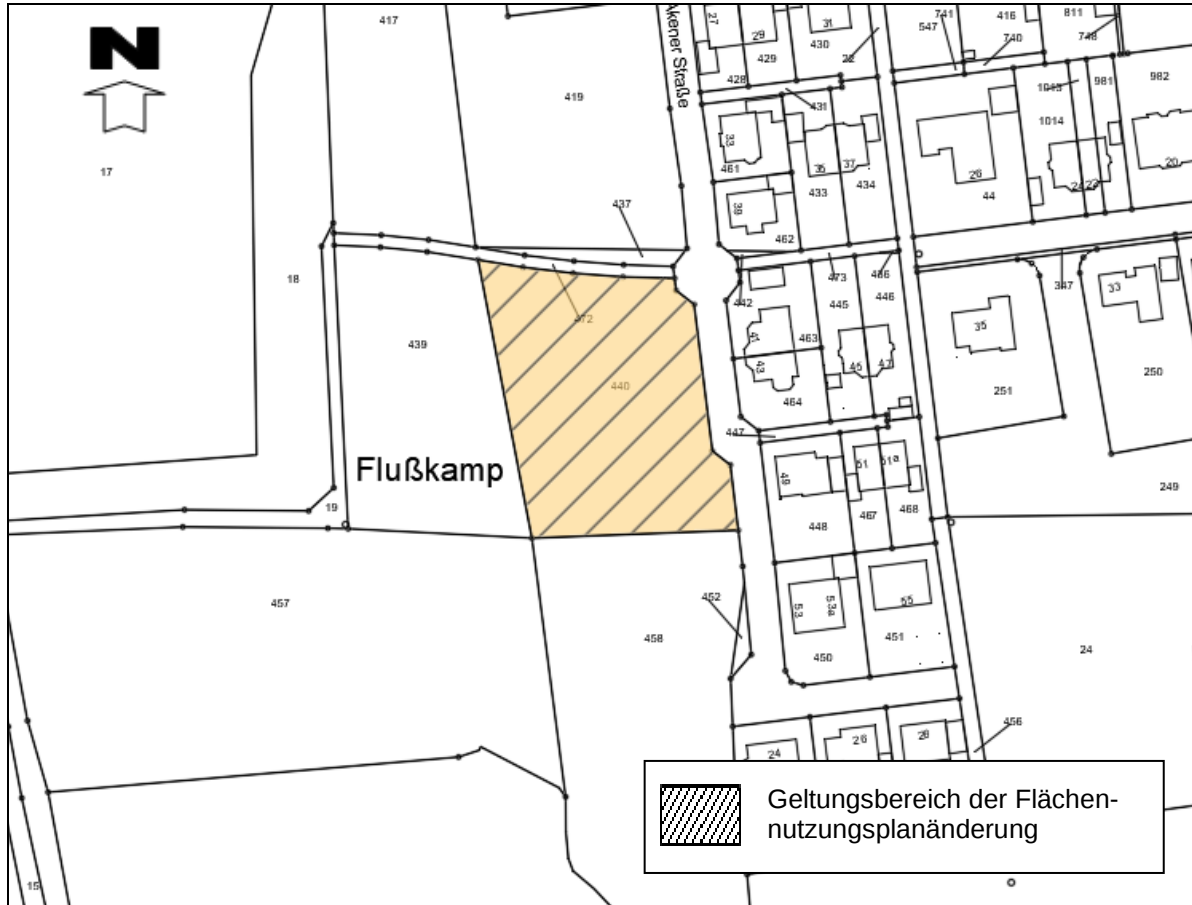
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Erwitte, 08.09.2026
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Erwitte hat am 09.07.2026 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Verfügung vom 27.08.2026, Az.: 35.02.70.01-011 hat die höhere Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – die Änderung gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Planbereich ist im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird die vorstehende Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Am Markt 13, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in-erwitte/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige->

bauleitplaene zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 09.07.2026 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Flächennutzungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Erwitte, den 08.09.2026

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl